

3873/AB XXI.GP

---

Eingelangt am: 12.07.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Silhavy und GenossInnen haben am 16. Mai 2002 unter der Nr. 3891/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schutz der BürgerInnen vor dem Verein "Bürger für Schutz und Sicherheit"" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Personelle Einsparungen erfolgten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

**Zu Frage 2:**

Allfällige personelle Einsparungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

**Zu Frage 3:**

Nein.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Ich darf auf die beiliegenden Tabellen verweisen.

**Zu Frage 6:**

Eine Kopie der Statuten liegt bei.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

Auf Grund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsfreiheit kann sich jeder Verein im Rahmen der Gesetze frei bilden. Diese Freiheit darf nur aus gesetzlich festgelegten Gründen beschränkt werden. Dabei ist unter anderem auf die Rechte und Freiheiten anderer Bedacht zu nehmen.

Im Übrigen gilt für das Verhältnis zwischen einem Verein und Dritten, dass dem Verein bzw. seinen Mitgliedern (nur) die gleichen Rechte und Pflichten wie jedem Bürger zukommen. Umgekehrt ist eine Vereinstätigkeit hinzunehmen, solange sie sich im Rahmen der Rechtsordnung bewegt.

**Zu Frage 10:**

Seitens der zuständigen Bundespolizeidirektion Graz erfolgte kein derartiges Ersuchen.

**Zu Frage 11:**

Vereine werden nicht nach ihren Zielsetzungen in Evidenz gehalten.

# POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

BPD GRAZ

Jahresvergleich  
1997-2001

## POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

BPD Graz

## Bekanntgewordene Fälle

Strafbare Handlungen	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	Veränderung in Prozent
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2.973	3.181	3.201	3.623	3.009	-16,9%
davon Verbrechen	9	6	12	19	18	-5,3%
davon Vergehen	2.964	3.175	3.189	3.604	2.991	-17,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	14.979	14.802	14.121	15.517	15.714	1,3%
davon Verbrechen	3.009	3.196	2.641	2.929	3.165	8,1%
davon Vergehen	11.970	11.606	11.480	12.588	12.549	-0,3%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	103	154	172	140	100	-28,6%
davon Verbrechen	31	70	45	44	36	-18,2%
davon Vergehen	72	84	127	96	64	-33,3%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	19.970	19.920	19.367	21.612	20.989	-2,9%
davon Verbrechen	3.301	3.482	2.969	3.275	3.450	5,3%
davon Vergehen	16.669	16.438	16.398	18.337	17.539	-4,4%

## POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

### BPD Graz

#### Aufklärungsquoten in Prozent

Strafbare Handlungen	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	86,6%	87,1%	87,4%	86,1%	86,7%
davon Verbrechen	88,9%	100,0%	91,7%	84,2%	94,4%
davon Vergehen	86,6%	87,1%	87,4%	86,2%	86,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	29,4%	28,5%	29,4%	24,8%	25,1%
davon Verbrechen	18,5%	20,0%	22,4%	18,2%	23,9%
davon Vergehen	32,1%	30,8%	31,0%	26,3%	25,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	54,4%	60,4%	52,9%	47,1%	57,0%
davon Verbrechen	64,5%	74,3%	73,3%	72,7%	80,6%
davon Vergehen	50,0%	48,8%	45,7%	35,4%	43,8%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	41,5%	41,4%	43,2%	40,2%	38,2%
davon Verbrechen	24,3%	25,1%	29,4%	24,4%	28,9%
davon Vergehen	44,9%	44,9%	45,7%	43,0%	40,0%

**Anzeigen nach dem Suchtmittel-/Suchtgiftgesetz  
Berichtsjahre 1997-2001  
BPD Graz**

Berichtsjahr	Anzeigen	Verbrechen	Vergehen	Aufklärungsquote	nicht aufgeklärt	Verbrechen	Vergehen	Begleit und Folgekriminalität
1997	233	60	173	100	0	0	0	?*
1998	180	39	141	100	0	0	0	?*
1999	257	65	192	100	0	0	0	?*
2000	275	34	241	97,45	7	1	6	17
2001	329	49	280	98,78	4	1	3	22

? \* Statistische Erfassung erst ab Berichtsjahr 2000!

-d-

## Satzungen des Vereins „Verein der Bürger für Schutz und Sicherheit“

### I.

#### Name, Sitz und Zweck des Vereines

##### § 1

###### Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „Verein der Bürger für Schutz und Sicherheit“. Er ist nicht auf Gewinn berechnet.

##### § 2

###### Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Graz; seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Steiermark.

##### § 3

###### Zweigvereine

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

##### § 4

###### Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, die Sicherheit der Republik Österreich für den Bereich des Landes Steiermark, insbesondere der Landeshauptstadt Graz sowohl in ideeller als auch materieller Hinsicht zu fördern. Es soll ein verstärktes Bewusstsein für Maßnahmen der erhöhten Sicherheit und damit der Lebensqualität geschaffen werden. Angesprochen werden sollen die Felder Kriminalität, Katastrophenschutz, Landesverteidigung, ausgenommen bleiben Verkehrssicherheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Dieser Zweck wird insbesondere mit folgenden Tätigkeiten verfolgt

- a) Durch Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Versammlungen, Enquetes und Diskussionen.
- b) Durch die Herausgabe, sowohl periodisch erscheinender als auch anderer Druckschriften.
- c) Durch die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, die sich mit der Sicherheit befassen.

### II.

#### Mittel des Vereines

##### § 5

###### Aufwandsdeckung

Der Verein deckt seinen Aufwand durch folgende finanziellen Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Förderungsbeiträge und Zuwendungen von Mitgliedern und anderer, sowohl physischer als auch juristischer Personen
- c) Spenden und Subventionen.
- d) Erträge aus Veranstaltungen

### III.

#### Mitgliedschaft des Vereines

##### § 6

###### Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- 2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Diese können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.

#### § 7

##### Mitgliedsanmeldung

Die Mitgliedsanmeldung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### § 8

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- Abs 2 Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- Abs 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Abs 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- Abs 5 Der Ausschluss kann auch dann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines schwer schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereines verletzt, oder den Vereinszweck gefährdet.
- Abs 6 Gegen den Ausschluss nach Abs 3, Abs 4, und Abs 5 ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- Abs 7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 4 und Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 9

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Abs 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- Abs 3 Von der in Abs. 2 vorgeschriebenen pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge können Mitglieder auf Antrag vom Vorstand entbunden werden.
- Abs 4 Alle Mitglieder haben beratende Stimme bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereines; sofern sie nicht in den Organen des Vereines vertreten sind, können sie ihre Auffassung schriftlich übersenden und unabhängig von Generalversammlungen zu Sitzungen eingeladen werden.
- Abs 5 Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme und kann in eine Organstellung gewählt werden. Juristische Personen werden von einer oder von zwei Personen vertreten, die zusammen eine Stimme haben, die Auswahl der Vertreter einer juristischen Person bleibt deren jeweiligen Organen überlassen, doch ist sie dem Vorstand zeitgerecht und schriftlich bekanntzugeben.
- Abs 6 Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.



## IV. Organe des Vereines

### § 10

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Der Beirat
- d) Die Rechnungsprüfer
- e) Das Schiedsgericht

### § 11

Die Generalversammlung

- Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- Abs. 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
- Abs. 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Abs. 4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Abs. 5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Abs. 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten), die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- Abs. 7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- Abs. 8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abs. 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitz von dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geführt.

### § 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Die Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer mit dem Verein.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie Möglichkeit der Mitgliedsbefreiung bzw. Möglichkeit der Festsetzung von ermäßigten Mitgliedsbeiträgen sowie Möglichkeit der Anhebung des Mitgliedsbeitrages allgemein.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Entscheidungen über Berufungen gem § 8 Abs.6

### § 13

Der Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus:

- a) Obmann
- b) 1 Obmannstellvertreter
- c) 2 Obmannstellvertreter
- d) Schriftführer
- e) Schriftführer-Stellvertreter
- f) Kassier
- g) Kassier-Stellvertreter

- Abs. 2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorherschaubare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Abs. 3 Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten oder für die Dauer seiner Funktionsperiode weitere Mitglieder des Vereines, oder Sachverständige im Anfall, mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.
- Abs. 4 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Abs. 5 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom 2. Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- Abs. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Abs. 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Abs. 8 Den Vorsitz führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem der 2. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- Abs. 9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.
- Abs. 10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Dazu bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abs. 11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- Abs. 12 Der Vorstand kann für sich eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

#### § 14

##### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

#### § 15

##### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

- Abs. 1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Austretigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. In Geldangelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.
- Abs. 2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Abs. 3 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Abs 4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Abs 5 Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

#### §16

##### Beirat

Zur fachlichen Unterstützung und Beratung des Vereines kann vom Vorstand im Anlassfall ein Beirat in einer Stärke von zumindest drei Mitgliedern bestellt werden. Der Beirat kann sowohl selbständig Beratungen pflegen, als auch im Anlassfall zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden. In der Regel werden Beiräte für zwei Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 17

##### Rechnungsprüfer

Abs 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abs 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Abs 3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

Abs 4 Die Rechnungsprüfer können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

#### § 18

##### Art der Schlichtung von Streitigkeiten

Abs 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinesschiedsgericht.

Abs 2 Das Vereinesschiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgericht. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Abs 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 19

##### Auflösung des Vereines

Abs 1 Die Auflösung des Vereines kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen freiwillig nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl beschlossen werden.

Abs 2 Die Generalversammlung hat sodann auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Zu diesem Zweck hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen. Die Aufteilung des verbleibenden Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist nicht möglich.

Abs 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist gemäß § 26 Vereinsgesetz zu veröffentlichen.

#### § 20

##### Sprachliche Gleichstellung

Alle in diesem Statut angeführten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäß auch für weibliche Bezeichnungen.

Graz, am 05.03.2002